

# Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Nachtrag vom 16. April 2014

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

## I.

**Der Erlass GDB 771.2 (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:**

*Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu)*

<sup>1</sup> Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung<sup>1)</sup> zugeordnet sind, sind für 48 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.

<sup>2</sup> Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.

<sup>5</sup> Alle Elektrozweiräder (E-Bikes) sind von der Verkehrssteuer befreit.

*Art. 7 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Verkehrssteuer wird wie folgt ermässigt:

- b. (*geändert*) auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.

---

<sup>1)</sup> SR 730.01

*Art. 22 a (neu)*

*Evaluation*

<sup>1</sup> Das Sicherheits- und Justizdepartement überprüft die Wirkung der Massnahmen nach Art. 3 und 8 dieses Gesetzes und erstattet darüber innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Nachtrags dem Regierungsrat und dem Kantonsrat Bericht.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 16. April 2014

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Urs Küchler

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann